

A-05	Gewaltenteilung – Aber richtig!
	Antragstellerin: GRÜNE JUGEND Brandenburg

Gewaltenteilung – Aber richtig!

Für eine von der Legislative unabhängige Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes

5 **Antrag an die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND**
Beschluss vom: 24.02.2008
Antragstext:

10 Die Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts wird laut Grundgesetz durch Bundestag und Bundesrat bestimmt. So spielen bei der Wahl der BundesverfassungsrichterInnen parteipolitische Strategien nicht selten eine wichtige Rolle. Dies stellt für die GRÜNE JUGEND eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Judikative von der Exekutive dar.

15 Wir fordern deshalb Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG

„Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt.“

20 zu ändern in

„Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden in unmittelbarer Wahl durch alle Richterinnen und Richter gewählt.“

25 Das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“) sehen wir dabei gewahrt, da den Richterinnen und Richtern, die das Bundesverfassungsgericht wählen sollen, die rechtsprechende Gewalt mit demokratischer Legitimation anvertraut ist.

30 Begründung:

Die Gewaltenteilung ist eine der Grundlagen unserer Demokratie. Legislative, Exekutive und Judikative müssen voneinander unabhängig sein, um den Staat durch gegenseitige Kontrolle vor der willkürlichen Herrschaft einer Gewalt zu schützen. Die Unabhängigkeit der Justiz von der

35 Legislative ist dabei besonders wichtig, schließlich besteht eine ihrer Aufgaben darin, umstrittene Beschlüsse des Gesetzgebers auf ihre Vereinbarkeit mit Grundgesetz und Menschenwürde zu überprüfen.

Deutschlands oberste RichterInnen werden aber vom Gesetzgeber selbst gewählt. Die

40 NachfolgerInnen ausscheidender Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden abwechselnd von Bundesrat und Bundestag gewählt. Während dies im Bundesrat durch eine direkte Wahl mit Zweidrittelmehrheit geschieht, wählt der Bundestag einen RichterInnenwahlausschuss aus zwölf Abgeordneten, der wiederum die BundesverfassungsrichterInnen ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit wählt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind zum Schweigen verpflichtet. Eine öffentliche

45 Diskussion über die RichterInnenwahl soll offensichtlich vermieden werden.

CDU/CSU und SPD haben sich zwecks eines reibungslosen Ablaufs dieser Wahl auf ein rotierendes Vorschlagsrecht für die zu wählenden KandidatInnen geeinigt. Diesem informalen schwarz-roten Pakt nach werden jeweils vier der acht RichterInnenstellen in den beiden Senaten mit CDU/CSU-

50 Mitgliedern oder SympathisantInnen bzw. SPD-Mitgliedern oder parteinahen Personen besetzt. Die Wahl einer RichterIn auf Vorschlag einer anderen Partei ist eine seltene Ausnahme.

Wie groß die Rolle des Machtstrebens der beiden Volksparteien bei der RichterInnenwahl ist, zeigt der Fall Horst Dreier. Das SPD-Mitglied sollte nach dem Willen seiner Partei vom Bundesrat zum

55 Nachfolger des scheidenden Vizepräsidenten des Gerichts, Winfried Hassemer, gewählt werden. Dummerweise kollidierten seine liberalen Ansichten zur Forschung an embryonalen Stammzellen mit den politischen Zielen der Union, die die Zweidrittelmehrheit im Bundesrat stellt. CDU und CSU benötigten deshalb einen Grund, um Dreier abzuservieren und fanden diesen in seinem Grundgesetzkommentar: Dreier relativierte darin das Folterverbot und verwies dabei auf einen

60 Text eines Mitarbeiters seines Lehrstuhls, der die Folter von Menschen unter bestimmten Umständen klar befürwortet. Freilich ist das ein guter Grund, ihn nicht in das Verfassungsgericht zu wählen, für die Union war er jedoch nicht ausschlaggebend. Im April zog Dreier seine Kandidatur aufgrund des zu starken öffentlichen und politischen Drucks und der zu geringen Erfolgsaussichten zurück. Der Weg für eineN linientreuereN RichterIn, die der Embryonenschutzpolitik der Union

65 nicht im Weg steht, ist nun frei.

Ein weiteres Problem ist die Intransparenz des Wahlverfahrens; vor allem im Bundestag, wo indirekt gewählt wird. Durch eine im Wortlaut des Grundgesetzes festgeschriebene unmittelbare

Der Eigentumskongress

70 Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes würde ein solches Vorgehen nicht möglich sein. Die Wahl der RichterInnen wäre transparent und nicht durch vorherige Absprachen beeinflussbar.

75 Bestrebungen, die Wahl der BundesverfassungsrichterInnen neu zu regeln und der Legislative ihr Wahlrecht zu entziehen, werden oft mit Verweis auf das Demokratieprinzip der Bundesrepublik zurückgewiesen. Weil alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen muss, benötigt auch das Bundesverfassungsgericht eine demokratische Legitimation, wodurch beispielsweise eine Zuwahl der RichterInnen durch das Bundesverfassungsgericht selbst undenkbar wäre. Eine Wahl durch alle RichterInnen würde diese Legitimation jedoch gewährleisten, da jede RichterIn (mit Ausnahme der BundesrichterInnen) durch die zuständige Landesregierung – also in einem demokratischen
80 Verfahren – ernannt wird. Ein solches Wahlsystem wäre demnach nur eine Ausweitung des im Art. 92 GG („Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; [...]“) festgelegten Auftrags der RichterInnen, die rechtsprechende Gewalt auszuüben.